

Düsseldorfer Str. 34
10707 Berlin
Telefon 030-88 91 08 40
e-mail: gf@pkgev.de
www.pkgev.de

10. Mai 2015

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhaus-
Versorgung (Krankenhaus-Strukturgesetz -KHSG)**

Nach mehreren Monaten geheimer Beratung in gemeinsamen Sitzungen von Bund und Ländern liegt ein Referentenentwurf vor, der die Krankenhauslandschaft in Deutschland in der Struktur verändern und die Versorgungs- und Behandlungsqualität verbessern soll. Absichten ähnlicher bis gleicher Art finden sich in mehreren früheren Parlamentsdrucksachen.

Auch im jetzt vorliegenden Papier kommt die Absicht des Umbaus nicht mehr zeitgemäß aufgestellter Krankenhäuser zum Ausdruck, weil die Praxisklinik die kostengünstigere und die qualitativ hochwertigere Alternative ist, die gerade auch auf dem flachen Land unwirtschaftlich arbeitende Krankenhäuser ersetzen kann. Insbesondere in strukturschwachen Gebieten bieten Praxiskliniken der Bevölkerung hohe Behandlungsqualität vor Ort. Sie ermöglichen bei Schließung eines Krankenhauses das vorhandene ärztliche und pflegerische Personal ganz oder teilweise weiter zu beschäftigen und die Immobilie sinnvoll zu nutzen.

Die Deutsche Praxisklinikgesellschaft empfiehlt dieses Vorgehen seit ihrem Bestehen, weil die Praxisklinik eine ideale Einrichtung dafür ist. Blicke es beim bisherigen Text, würde wieder eine große Chance im Reformprozess vertan und die Sektorengrenze weiter zementiert, anstatt sie endlich zu überwinden.

Wir schlagen vor, den Entwurf um Regelungen zur Praxisklinik zu ergänzen. Mit der Umsetzung dieser Forderung würde auch dem Beschluss der Aufsichtsbehörden tagung der Länder vom 13./14. November 2013 entsprochen wonach das BMG gebeten ist, die

Regelung für Praxiskliniken zu überprüfen. Das betrifft sowohl §115 SGB V und vor allem §122 SGB V, der endlich komplettiert werden muss.

Unser Vorschlag dazu ist als Anlage beigefügt.

Gez.: Dr. med. Andreas Bartels, Mainz
Präsident

Gez.: Edgar J. Schmitt, Berlin
Geschäftsführer

Anlage: Textvorschlag für §122 SGB V